

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Satzung des Fördervereins „Schulverein der Christoph-Kolumbus-7.Grundschule Cottbus“ e.V. vom 26.Oktober 1994 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.4.2015 und 18.07.2017 hinsichtlich der Paragraphen §1, §2, §3, §5, §11, §12, §14 und §18 geändert.

Neu eingefügt wird in

§1 Name und Sitz

§2 Zweck des Vereins, Aufgaben des Vereins

§3 Geschäftsjahr

§5 (1)

§11 (7), (8)

§12 Beschlüsse Niederschrift

§14 Einkünfte

§18 gemeinnützige Zwecke

Die vollständige Fassung der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Christoph-Kolumbus-7.Grundschule Cottbus“ e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Cottbus und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck ist die Förderung der Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

verwirklicht durch:

- a) Schulhöhepunkte wie z.B. Schulabschlußveranstaltungen, Kolumbusschüler, Lesewettbewerb
- b) die Beziehungen zwischen Elternschaft und Schule zu pflegen;
- c) Veranstaltungen der Schule. z.B. die Einschulung der Schulneulinge, Wanderfahrten etc. mit zu tragen und finanziell zu unterstützen;
- d) bei der Beschaffung von Materialien für die Arbeitsgemeinschaften zu helfen;

- e) Mittel für die Verschönerung der Christoph-Kolumbus-Grundschule bereit zu stellen
- f) Unterstützung vom Sportfest

die nur der Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus zu Gute kommen.

Eine Entschädigung an Mitglieder oder an den Vorstand wird nicht gewährt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Vereinsmitgliedern die ihnen im Interesse des Vereins verauslagten Kosten gegen Nachweis ersetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person sein. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Überaufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres, 30.9., beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das letzte schulpflichtige Kind der Christoph-Kolumbus-Grundschule die Schule verlässt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft darüber hinaus bis auf schriftlichen Widerruf fortgeführt werden.

§6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Schulvereins zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von i H v. 1,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum ersten Oktober des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (3) Wird eine Person iSd. §4 Nr.1 innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, zahlt sie den anteiligen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist entgegen den Regelungen in Nr.2 zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Der Beitrag und darüber hinausgehende Spenden und Sachleistungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern werden ausschließlich im Sinne des §2 verwendet.

§7 Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes beendet werden. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt.

Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

III. Organisation

§8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- (2) Der Schulverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand berechtigt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
Die Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Schulleiter ist berechtigt, jederzeit Anträge zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln beim Vorstand zu stellen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit Begründung den Vorstandsmitgliedern zu stellen. Ein Beschluss in schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gefasst, soweit $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder zustimmen. Gegen- oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Abstimmung ausgeschlossen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan, die Annahme von Spenden sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit dem nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen. Der Vorstand legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst am Anfang abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist jederzeit zulässig. Sie können auch auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Prüfung des Abschlusses für das laufende Geschäftsjahr, die ihren Bericht in der nächstfolgenden Hauptversammlung vorzulegen haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen

§12 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

Wenn die Einladung fristgemäß allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde, ist die Mitgliederversammlung durch die erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für Satzungsänderungen sind mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss ist einer Satzungsänderung gleichwertig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder der Vorsitzende die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§13 Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Vermögensverwaltung

§14 Einkünfte

- (1) Einkünfte des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein.

§15 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte werden nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 verwandt. Über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand.

§16 Informationsrecht

Der Vorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der 7.Grundschule Cottbus zu informieren.

V. Auflösung des Vereins

§17 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Erziehung der Christoph-Kolumbus Grundschule.
- (2) Eine Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand gemäß §§ 46, 48 BGB als Liquidator.

Cottbus, 9.10.2018

Der Vorstand

Vorsitzende Frau Kristin Albrecht

Stellvertreterin Frau Christina Strangfeld

Kassenwart Frau Dajana Meseci

Beisitzer Frau Ines Knüpfer